

Krankenhilfe für geflüchtete Menschen während des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Was wird gewährt

Für geflüchtete Menschen besteht innerhalb der ersten 18 Monate des Aufenthalts in Deutschland nach § 4 AsylbLG zunächst nur ein Anspruch auf Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen.

Die betrifft sowohl eine ärztliche und zahnärztliche Behandlung als auch die entsprechende Nachsorge (z.B. Verbandsmittel, Medikamente).

Des Weiteren können erforderliche Leistungen die zur

- Genesung,
- Besserung oder
- Linderung von Krankheiten oder deren Folgen

gewährt werden.

Zahnersatz kann nur gewährt werden, wenn die Behandlung medizinisch unaufschiebbar ist.

Was ist zu tun

Die Versorgung erfolgt über Krankenscheine, diese können von Personen die im Stadtgebiet Düren wohnen, beim Sozialamt beantragt und abgeholt werden.

Es gibt zwei verschiedene Krankenscheine:

- Allgemeinmedizin
- Zahnarzt

Die Gültigkeit eines Krankenscheins beträgt maximal 3 Monate und orientiert sich hierbei an den Quartalen. Aufgrund der individuellen Gewährungszeiträume oder Fallkonstellationen kann auch eine kürze Gültigkeit gegeben sein. Es kann für einen Zeitraum jedoch immer nur ein Krankenschein ausgestellt werden.

Nach Erhalt des Krankenscheins besteht eine freie Arztwahl durch den Leistungsempfänger. Wenn der behandelnde Arzt eine Überweisung zu einem Facharzt ausstellt, muss diese beim Sozialamt abgestempelt werden, dies gilt auch für ausgestellte Medikamentenrezepte.

Schwangerschaft

Während der Schwangerschaft und nach der Geburt wird die ärztliche sowie pflegerische Versorgung und die benötigte Nachsorge ebenfalls sichergestellt.

Impfungen

Die während des Aufenthalts in Deutschland empfohlenen Impfungen werden vollständig übernommen. Eine Überprüfung sowie Beratung übernimmt der vom Leistungsempfänger ausgewählte Arzt.

Eine Immunisierung gegen Corona kann auch in den im Stadtgebiet verteilten Impfstationen erfolgen.

Bei Unterbringung in einer städtischen Unterkunft ist Immunisierung gegen Masern nachzuweisen.